

RS Vwgh 2007/4/26 2004/03/0217

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2007

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §56;

KfIG 1999 §20;

KfIG 1999 §25;

Rechtssatz

§ 25 KfIG legt die Schriftform hinsichtlich einer Verwarnung, die Basis für einen Widerruf der Berechtigung zum Betrieb einer Kraftfahrline sein soll, fest, verlangt aber nicht, dass die "schriftliche Verwarnung" durch Bescheid erfolgen müsse. Dies ist auch nicht aus dem E vom 16. Oktober 2003, ZI 2001/03/0327, mit dem eine in Bescheidform ausgesprochene Verwarnung nach dem KfIG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben worden war, abzuleiten. Wird nämlich, wie in dem dem zitierten E zu Grunde liegenden Beschwerdefall, über eine schriftliche Verwarnung im Sinne des § 25 KfIG ein Bescheid erlassen, hat dem ein mängelfreies Verwaltungsverfahren vorauszugehen. Daraus ist aber nicht der Schluss zu ziehen, dass eine schriftliche Verwarnung im Sinne des § 25 KfIG der Bescheidform bedürfte, um wirksam zu sein (vgl. auch E vom 27. Februar 2002, ZI 99/03/0334, und vom 13. November 2002, ZI99/03/0329). Der Umstand allein, dass über die schriftliche Verwarnung kein Bescheid ergangen ist, bedeutet also noch keine Rechtswidrigkeit des Widerrufsbescheides.

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004030217.X01

Im RIS seit

23.05.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at